

An die Mitglieder des Gemeinderates

Interpellation Nr. 555 des Ratsmitglieds Balthasar Thalman betreffend «Interkommunale Zusammenarbeit», Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. April 2008 reichte das Ratsmitglied Balthasar Thalman beim Präsidenten des Gemeinderates eine Interpellation betreffend «Interkommunale Zusammenarbeit» ein. Der Gemeinderat überwies am 2. Juni 2008 die Interpellation zur Beantwortung an den Stadtrat.

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat im Rahmen des Massnahmenplanes 2006 u. a. Struktur-reformen als mögliche Entlastungsmassnahme definiert. Er hat darauf gestützt den Handlungsbedarf für Strukturveränderungen geklärt und von Ende 2007 bis Mitte März dieses Jahres ein Vernehm-lasungsverfahren für die erarbeiteten 24 Leitsätze für eine Reform der Gemeindestrukturen durch-geführt. Sie betreffen die drei Handlungsfelder:

- Gebietsreform der politischen Gemeinden;
- Strukturreform der Schulgemeinden;
- Reformansatz Interkommunalkonferenz.

Im Zusammenhang mit interkommunaler Zusammenarbeit schreibt der Stadtrat in seinem Leitbild: «Die Stadt Uster nutzt mit ihren Nachbargemeinden sinnvolle Synergien auf allen Gebieten.» Eine Konkretisierung dieses Grundsatzes lässt sich in der «Strategie und Gesamtplan der Stadt Uster» an zwei Stellen finden. Gemäss Schwerpunkt 1 seien die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu prüfen, und unter Schwerpunkt 10 wird festgehalten «Neuorganisation der regionalen Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO) und Auswirkungen in der Raumplanung, dem Verkehr und der Wirtschaftsförderung für Uster feststellen und Handlungsbedarf festlegen».

Interkommunale Zusammenarbeit kann im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Organisation (z. B. Zweckverband), einer privatrechtlichen Organisation (z. B. Verein) oder mittels Anschlussverträgen geregelt werden. Durch eine gemeinsame gemeindeübergreifende Aufgabenerfüllung können Kosten gesenkt und Leistungsstandards erhöht werden. Gleichzeitig besteht aber die Gefahr, dass dies zu einer räumlichen und sachlichen Zersplitterung der Aufgabenbereiche führt und dadurch eine kohä-rente und effiziente Führung erschwert wird. Inwieweit und in welcher Art die interkommunale Zu-sammenarbeit gefördert werden soll, muss die Stadt Uster daher immer sorgfältig prüfen. Für Uster besteht jedoch ein grosses Potenzial, dass durch interkommunale Zusammenarbeit in Uster Dienst-leistungen auch langfristig angeboten werden können, welche schliesslich Usters Funktion als Stadt mit weitreichender Ausstrahlung stärken. Dies hat insbesondere dann einen grossen Einfluss für Uster, wenn hier die entsprechenden Institutionen angesiedelt werden. Die Frage der interkommunalen Zu-sammenarbeit stellt sich v. a. in den Bereichen Raumplanung, Verkehrsplanung, Sicherheit, Gesund-heit aber auch bei spezialisierten Sozialleistungen oder allgemeinen Dienstleistungen der Verwaltung.

In diesem Zusammenhang frage ich den Stadtrat an:

1. In welchen Zweckverbänden, Vereinen etc. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im engeren oder weiteren Sinne wirkt die Stadt Uster mit? Wie beurteilt der Stadtrat seine Einflussmöglichkeiten in diesen Organisationen?
2. Ist in absehbarer Zeit mit grösseren Veränderungen in diesen Organisationen zu rechnen? Falls ja, wie sieht der Stadtrat in Zukunft die Rolle Usters in diesen Organisationen?
3. Wie weit haben die Zweckverbände, in welchen die Stadt Uster mitwirkt, die Vorgaben der Kantonsverfassung bezüglich Initiativ- und Referendumsrecht bereits geregelt (KV Art. 93 Abs. 2 und 144)?
4. Wie beurteilt der Stadtrat die Möglichkeit, dass durch eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit in der Stadt Uster hochwertige Dienstleistungen angeboten werden könnten, welche die Funktion der Stadt Uster als drittgrösste Stadt im Kanton Zürich stärken?
5. Wie arbeitet der Stadtrat derzeit mit den direkten Nachbargemeinden zusammen? Hat der Stadtrat eine Strategie definiert, wie er in Zukunft die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und in Zweckverbänden etc. gestalten möchte? Sind die Ustermer VertreterInnen im Kantonsrat über die Absichten des Stadtrates informiert, damit sie sich dort wo nötig gezielt für die Interessen von Uster einsetzen können?
6. Stehen in Uster in absehbarer Zeit Reformen von politischen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Bezirk) oder Schulgemeinden zur Diskussion?»

Der Stadtrat nimmt wie folgt zur Interpellation Stellung:

Frage 1

In welchen Zweckverbänden, Vereinen etc. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im engeren oder weiteren Sinne wirkt die Stadt Uster mit? Wie beurteilt der Stadtrat seine Einflussmöglichkeiten in diesen Organisationen?

Antwort:

Siehe Beilage (Spalte 1)

Frage 2

Ist in absehbarer Zeit mit grösseren Veränderungen in diesen Organisationen zu rechnen? Falls ja, wie sieht der Stadtrat in Zukunft die Rolle Usters in diesen Organisationen?

Antwort:

Siehe Beilage (Spalte 2)

Frage 3

Wie weit haben die Zweckverbände, in welchen die Stadt Uster mitwirkt, die Vorgaben der Kantonsverfassung bezüglich Initiativ- und Referendumsrecht bereits geregelt (KV Art. 93 Abs. 2 und 144)?

Antwort:

Gemäss Art. 93 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung (KV, in Kraft seit 1. Januar 2006) sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände, wobei das Initiativrecht und Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zustehen (Art. 93 Abs. 2 KV). Laut Übergangsbestimmungen haben die

Zweckverbände diese Rechte bis Ende 2009 in ihren Verbandsstatuten zu regeln (Art. 144 KV). Bis zu dieser Anpassung gilt für Abstimmungen in Zweckverbänden die bisherige Rechts- und Statutenordnung.

Die Stadt Uster ist Mitglied in den folgenden vier Zweckverbänden:

- Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO)
- Zweckverband Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO)
- Zweckverband Spital Uster
- Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee

Die Statuten der vier Zweckverbände beinhalten im Moment noch keine den Anforderungen der Kantonsverfassung genügende Regelung des Initiativ- und Referendumsrechts. In allen vier Zweckverbänden werden aber entsprechende Statutenrevisionen erarbeitet bzw. sind teilweise durch die zweckverbandsinternen Organe bereits beschlossen worden. Sie werden im Jahr 2009 in Kraft treten.

Siehe dazu auch Bellage (Spalte 3)

Frage 4

Wie beurteilt der Stadtrat die Möglichkeit, dass durch eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit in der Stadt Uster hochwertige Dienstleistungen angeboten werden könnten, welche die Funktion der Stadt Uster als drittgrösste Stadt im Kanton Zürich stärken?

Antwort:

Die Anforderungen an die Gemeinden sind stark gewachsen. Vor allem kleinere Gemeinden stossen vermehrt an die Leistungsgrenzen. Um die Zukunftsfähigkeit kleiner Zürcher Gemeinden zu sichern, braucht es einfachere und leistungsfähigere Gebietsstrukturen und eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit. Der Stadtrat ist deshalb der Auffassung, dass die interkommunale Zusammenarbeit weiter auszubauen sei. Dienstleistungen könnten professioneller und effizienter angeboten werden. Das Angebot von interkommunalen Dienstleistungen führt aber auch zu eher weniger bürgernahen bzw. anonymen Dienstleistungen. Als drittgrösste Stadt des Kantons Zürich kann Uster in der Region das Know-how zur Verfügung stellen. Die aktuellen Infrastrukturen und Ressourcen würden jedoch für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit nicht ausreichen.

Kleinräumige Strukturen schaffen Identität und Raum für differenzierte Problembewältigung. Dieser Sachverhalt verhindert schnelle Lösungen in der interkommunalen Zusammenarbeit. Voraussetzung für eine kundenfreundliche interkommunale Zusammenarbeit ist auch, dass der Bund E-Government auf ein gutes Fundament bezüglich Datenschutz und Rechtssicherheit stellt (z. B. elektronische Unterschrift). Die Bürgerinnen und Bürger müssen per E-Government auf interkommunale Dienstleistungen Zugriff erhalten, damit Anfahrtswege vermieden werden können.

Zurzeit besteht in der Schweiz ein Trend zur Erprobung neuer regionaler Zusammenarbeitsformen. Rund 20 Prozent der Schweizer Gemeinden befassen sich aktuell mit einem konkreten Projekt. Der Druck auf kleine und kleinste Gemeinden wird in den nächsten Jahren aufgrund der zu erwartenden soziodemografischen und finanzpolitischen Entwicklung einerseits und der ständig wachsenden Ansprüche an staatlichen Dienstleistungen andererseits zunehmen.

In jüngster Zeit wurde im Zusammenhang mit der Strukturthematik wiederholt die Auffassung vertreten, Gemeinden, deren Einwohnerzahl einen bestimmten Wert unterschreite, seien nicht überlebensfähig und müssten fusioniert werden. Die Bestimmungen der optimalen Grösse einer Gemeinde ist ein komplexes und vielschichtiges Unterfangen. Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner für sich alleine stellt aber kein taugliches Kriterium für einen Fusionsentscheid dar. Eine suboptimale Gemeindegrösse kann aber Anlass für eine Fusion und interkommunale Zusammenarbeit sein. Wenn die Erfül-

lung der öffentlichen Aufgaben in einer Gemeinde nach Effektivitäts- und Effizienzkriterien unbefriedigend ist, stellt sich immer auch die Frage, ob die Aufgabenerfüllung nicht besser in einer Form der interkommunalen Zusammenarbeit (Zweckverbände, Anschlussverträge) oder durch einen externen Träger (Kontrakte) erfolgen soll. Interkommunale Zusammenarbeit und Auslagerungen (Kontrakte) führen aber teilweise auch zu einer Reduktion der politischen Einflussnahme durch die demokratisch gewählten Behörden.

Die Zürcher Gemeinden stehen vor einer Reihe von Herausforderungen. Damit sie diese bewältigen können, braucht es einfachere und leistungsfähigere Gebietsstrukturen. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn Gemeinden sich zusammenschliessen. Derzeit zählen 63 der insgesamt 171 Gemeinden weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohner. Gemäss Regierungsrat des Kantons Zürich soll die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden vereinfacht und wirksamer gestaltet werden. Er spricht sich für eine Reform der Gemeindestrukturen und somit für eine wirksamere und vereinfachte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden aus. Der Regierungsrat hat deshalb dazu zwölf Leitsätze für eine Reform der Gemeindestrukturen verabschiedet. Er hat die Leitsätze zur Reform der Gemeindestrukturen am 7. November 2007 zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Mai 2008 ausgewertet worden. Die Vernehmlassung hat zu einer Überarbeitung der Leitsätze geführt. Dabei wurde der Reformfokus erweitert.

Gebietsreformen sollen nicht nur für kleine Gemeinden, sondern auch für die grösseren Gemeinden und Städte in den Agglomerationen eine Option sein.

Leitsätze des Regierungsrates des Kantons Zürich für eine Reform der Gemeindestrukturen

Allgemeine Leitsätze

1. Der Kanton braucht leistungsfähige Gemeinden, die ihre Aufgaben optimal wahrnehmen können und die ihren Einwohnerinnen und Einwohnern ein hohes Mass an Mitwirkung und Identifikation gewähren.
2. Für die Gemeindeentwicklung sind die Gemeinden verantwortlich. Massnahmen des Kantons im Bereich der Gemeindeentwicklung erfolgen reformbegleitend und -unterstützend.
3. Der Kanton koordiniert Massnahmen mit Auswirkungen auf die Gemeinden und die interkommunale Zusammenarbeit inhaltlich und zeitlich.

Leitsätze für eine Gebietsreform der politischen Gemeinden

1. Mit Gemeindevereinigungen sollen die Handlungsfähigkeit der Gemeinden und die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten erhalten und gestärkt werden.
2. Gemeindevereinigungen sollen die Gemeinden im ländlichen Raum stärken und überdies einen Beitrag zur koordinierten Entwicklung in den Gemeinden und Städten der Agglomerationen leisten.
3. Die neu gebildeten Gemeinden sollen in räumlicher Hinsicht eine Einheit bilden, den Anforderungen der Raumplanung gerecht werden und sich an bestehenden Zusammenarbeitsstrukturen orientieren. Die Bedürfnisse der Nachbargemeinden und die Interessen des Kantons sind angemessen zu berücksichtigen.
4. Der Kanton unterstützt aktiv die Vereinigung von politischen Gemeinden und setzt entsprechende Anreize.

Leitsätze für Strukturreformen der Schulgemeinden

1. Mit der Vereinigung von Schulgemeinden soll ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot gewährleistet werden.
2. Mit dem Zusammenschluss von politischen Gemeinden und Schulgemeinden zu Einheitsgemeinden sollen Strukturen vereinfacht und die Leitung der Gemeinde vereinheitlicht werden.
3. Strukturreformen der Schulgemeinden sollen zwischen politischen Gemeinden und Schulgemeinden abgesprochen werden, um zukunftstaugliche Gemeindestrukturen zu ermöglichen.

Leitsätze für die interkommunale Zusammenarbeit

1. Die Zusammenarbeit unter Gemeinden soll auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der kommunalen Aufgaben leisten. Dabei sind den Stimmberechtigten demokratische Mitwirkungsrechte einzuräumen.
2. Die interkommunale Zusammenarbeit soll vereinfacht werden. Insbesondere sollen bestehende interkommunale Aufgabenträger nach Möglichkeit zusammengefasst werden. Überdies sollen neue Modelle der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene erprobt werden.

Fazit

Der Stadtrat steht hinter den Leitsätzen des Regierungsrates und ist klar der Meinung, dass durch interkommunale Zusammenarbeit die Dienstleistungen der Gemeinden verbessert, effizienter und somit kostengünstiger erbracht werden können. Ob eine interkommunale Zusammenarbeit für die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erfolgen soll, muss jedoch individuell abgeklärt werden. Nur so kann die Erreichung der geforderten Zielsetzungen garantiert werden. Berücksichtigt werden muss auch, dass mögliche Partner für eine interkommunale Zusammenarbeit überzeugt werden müssen. Dies ist aufgrund möglichen Identitätsverlustes für die Gemeinden und Verlust von differenzierten Lösungen politisch nicht einfach zu bewältigen. Hier braucht es grosse Unterstützung auf politischer Ebene, sei es durch das Ustermer Parlament, durch die Behörden möglicher Vertragsgemeinden und nicht zuletzt durch die Regierung des Kantons Zürich und die Bevölkerung. Eine Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit würde im Wesentlichen die Region rund um Uster stärken und weniger die Stadt als solche.

Frage 5

Wie arbeitet der Stadtrat derzeit mit den direkten Nachbargemeinden zusammen? Hat der Stadtrat eine Strategie definiert, wie er in Zukunft die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und in Zweckverbänden etc. gestalten möchte? Sind die Ustermer VertreterInnen im Kantonsrat über die Absichten des Stadtrates informiert, damit sie sich dort wo nötig gezielt für die Interessen von Uster einsetzen können?

Antwort:

Zusammenarbeit

Einerseits verweisen wir auf unsere Antwort zur Frage 1, andererseits dürfen wir feststellen, dass die Nachbargemeinden der Zusammenarbeit mit Uster positiv gegenüberstehen. Dies zeigen die verschiedensten Zusammenschlüsse. Stadträtinnen und Stadträte, Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie Kaderleute der Verwaltung treffen sich an verschiedensten Meetings zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch. Dieser Austausch ist sehr wertvoll und trägt zur Effizienzsteigerung unserer Arbeit bei. Die Zusammenarbeit wird als durchwegs konstruktiv, partnerschaftlich und zweckmässig eingestuft. Die Planung regionaler Anliegen muss zukünftig gezielter erfolgen. Die PZO strebt eine Statutenrevision an, die der Stadtrat jedoch aus verschiedenen Gründen ablehnt. Die künftige Rolle hängt vom weiteren Verlauf und dem Ergebnis der Statutenrevision (Delegiertenversammlung vom 29. Januar 2009)

ab. Mit Greifensee konnte erst kürzlich der Betreuungskreis Uster-Greifensee vereinbart werden. Die Dienstleistungen der Betreibungsämter Greifensee und Uster werden somit ab 2010 – vorbehaltlich der regierungsrätlichen Genehmigung – gemeinsam in Uster angeboten.

Strategie

Der Stadtrat hat sich das strategische Ziel gesetzt, kurze, schnelle Entscheidungswege und eine kundenfreundliche Verwaltung mit hoher Dienstleistungsbereitschaft als wichtige weiche Standortfaktoren voranzutreiben. Als Massnahme wurde festgelegt, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu prüfen. Dies erfolgt laufend. In erster Linie verfolgt er den Zusammenschluss der Schulgemeinden mit der politischen Gemeinde zu einer Einheitsgemeinde. Hier ist aber die Kooperation der Schulgemeinden oder ein klarer Auftrag des Parlaments erforderlich. Mit den Nachbargemeinden soll im Wesentlichen die interkommunale Zusammenarbeit – also die Zusammenlegung von geeigneten Dienstleistungen – immer wieder geprüft werden (aktuell: Betreibungsämter).

Vertreter Kantonsrat

In verschiedensten Gesprächen und Zusammenkünften mit unseren Kantonsrätinnen und Kantonsräten dürfen wir unsere Interessen vertreten und diesen Nachdruck verleihen. Unser Strategiepapier wurde öffentlich kommuniziert.

Frage 6

Stehen in Uster in absehbarer Zeit Reformen von politischen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Bezirk) oder Schulgemeinden zur Diskussion?

Antwort:

Reformen von politischen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Bezirk) stehen aktuell nicht zur Diskussion. Der Zusammenschluss der Sekundarschulgemeinde Uster mit der politischen Gemeinde Uster (inklusive Primarschule Uster) zu einer Einheitsgemeinde scheiterte zu Beginn dieses Jahres am Widerstand der Sekundarschule Uster. Der Stadtrat ist nach wie vor vom Nutzen eines Zusammenschlusses überzeugt. Für die Wiederaufnahme des Prozesses müsste der Gemeinderat Impulse geben.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

STADTRAT USTER

Der Stadtpräsident:
Martin Bornhauser

Der Stadtschreiber:
Hansjörg Baumberger

Interpellation Nr. 555
Interkommunale Zusammenarbeit

Beilage

	Frage 1	Frage 2	Frage 3
Zweckverband, Verein etc.	Wie werden die Einflussmöglichkeiten des Stadtrates in dieser Organisation beurteilt?	Ist in absehbarer Zeit mit grösseren Veränderungen in dieser Organisation zu rechnen? Falls ja, wie wird die künftige Rolle Usters in dieser Organisation gesehen?	Wie weit hat der Zweckverband die Vorgaben der Kantonsverfassung bezüglich Initiativ- und Referendumsrecht bereits geregelt (KV Art. 93 Abs. 2 und 144)?
Bildungszentrum Uster	Die Anliegen der Stadt Uster können gut eingebracht werden. Stadtpräsident ist Präsident des Delegiertenrates	nein	
Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Uster	Die Anliegen der Stadt Uster können durch den Stadtpräsidenten in der Bezirksorganisation gut eingebracht werden.	nein	
Regionalkonferenz Wirtschaftsförderung Zürcher Oberland	Die Anliegen der Stadt Uster können in der Regionalkonferenz gut eingebracht werden. Stadtpräsident ist Mitglied des Lenkungsausschusses	Ja, RZO	
Tourismus Region Zürcher Oberland	Die Vertretung erfolgt über Uster Tourismus und den Stadtpräsidenten	evtl. RZO	
Medizinisches Diagnostik Zentrum Uster AG	Im strategischen Bereich grosser Handlungsspielraum - 1 Vertretung (Finanzvorstand) im Verwaltungsrat (Total 5 VR-Mitglieder); AK total 600k CHF / Anteil Stadt Uster 98k CHF	nein	
Planungsgruppe Zürcher Oberland PZO	Gute Einflussmöglichkeit mit 6 Delegierten und 1 Vorstandsmitglied (Rolf Aepli, ehem. Bauvorstand)	Die PZO strebt eine Statutenrevision an, die der Stadtrat jedoch aus verschiedenen Gründen ablehnt. Die künftige Rolle hängt vom weiteren Verlauf und dem Ergebnis der Statutenrevision ab	Im Rahmen der durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Statutenrevision wird auch das Initiativ- und Referendumsrecht gemäss den Vorgaben der KV geregelt. Die entsprechenden Änderungen werden im Jahr 2009 in Kraft treten. Genehmigung durch das zuständige Legislativorgan im Jahre 2009
Greifensee-Stiftung	Kleine Einflussmöglichkeit mit 1 Mitglied (Bauvorstand) im Stiftungsrat	nein	
Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG	Energie Uster AG		
Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG	Energie Uster AG		
Verband zum Schutze des Greifensees VSG	Kleine Einflussmöglichkeit mit 1 Delegierten aus Uster im 7-köpfigen Delegiertenrat	nein	
Verwaltungsrat der Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland VZO	Gute Einflussmöglichkeit. Mitglied Verwaltungsratsausschuss: Rolf Aepli, ehem. Bauvorstand, Uster	nein	

Interpellation Nr. 555
Interkommunale Zusammenarbeit

Beilage

	Frage 1	Frage 2	Frage 3
Zweckverband, Verein etc.	Wie werden die Einflussmöglichkeiten des Stadtrates in dieser Organisation beurteilt?	Ist in absehbarer Zeit mit grösseren Veränderungen in dieser Organisation zu rechnen? Falls ja, wie wird die künftige Rolle Usters in dieser Organisation gesehen?	Wie weit hat der Zweckverband die Vorgaben der Kantonsverfassung bezüglich Initiativ- und Referendumsrecht bereits geregelt (KV Art. 93 Abs. 2 und 144)?
Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee	Die Einflussnahme erfolgt über die von der Primarschulpflege abgeordneten Delegierten	Die Aufgaben des Zweckverbandes sind gegeben und werden sich in nächster Zeit nicht gross verändern. Dies gilt auch für die künftige Rolle von Uster im Zweckverband. Als Konsequenz der neuen Kantonsverfassung müssen jedoch Anpassungen bei den Organen des Zweckverbandes vorgenommen werden	Die Statuten sind zur Zeit gemäss den Vorgaben der Kantonsverfassung in Bearbeitung. Nach entsprechender verbandsinterner Verabschiedung, werden diese durch das zuständige Legislativorgan im Jahr 2009 genehmigt
Verein Musikschule Uster-Greifensee MSUG	Relativ grosse Einflussnahme durch jährlich von der Abteilungsvorsteherin Bildung mit dem Vorstand der MSUG geführte Gespräche über Rahmenkontrakt, Budget, Rechnung und Geschäftsbericht	Nein	nicht relevant weil kein Zweckverband
Aufsichtskommission der Gewerblich-Industriellen Berufsschule	Die Einflussnahme erfolgt über die in die Aufsichtskommissionen delegierten Präsidentinnen der Schulpflegen von Primarschule und Sekundarstufe	Nein	
Verband Zürcher Schulpräsident/innen VZS	Einflussnahme gering, weil gesamtkantonal wirkende und sehr grosse Organisation	Nein	
Lebensmittelkontrolle: Gemeindegebiet Greifensee wird durch Uster wahrgenommen	Gross. Aufgabe wird durch Stadt Uster wahrgenommen	Fachlich: Anschluss an Kant. Lebensmittelkontrolle Zürich	
Konferenz der städtischen Polizeidirektoren	Gesamtschweizerische Organisation, Einflussnahme gering (Delegiert: Abteilungsvorsteher Sicherheit)	Keine Veränderungen absehbar.	
Regionale Verkehrskonferenz	Sehr klein. Delegiert: Stadtplaner	Ja, RZO	
Verein für berufliche und soziale Integration Bezirk Uster	Die Stadt Uster ist im Vorstand des Vereins vertreten (Abteilungsvorsteherin Soziales) und prägt das Vereinsgeschehen wesentlich mit.	Das Vereinsangebot wurde auf das Jahr 2008 neu konzipiert. Wesentliche Änderungen stehen in den nächsten Jahren nicht an. Der Einfluss der Stadt auf das Angebot wird weiterhin sehr gross sein	
Zweckverband Sozialdienst für Erwachsene im Bezirk Uster	Die Stadt Uster ist nicht Mitglied dieses Zweckverbandes. Sie ist an einzelnen Angeboten (Alkohol- und Suchtberatung, Wohnangebote) über Anschlussvereinbarungen beteiligt und kann auf diese entsprechend Einfluss (Abteilungsvorsteherin Soziales) nehmen	Der Zweckverband richtet sich im Jahre 2010 neu aus. Die Angebote, an denen die Stadt Uster beteiligt ist, sind aber unbestritten und werden voraussichtlich nicht geändert. Die Zusammenarbeit wird im bisherigen Rahmen erfolgen	

Interpellation Nr. 555
Interkommunale Zusammenarbeit

Beilage

	Frage 1	Frage 2	Frage 3
Zweckverband, Verein etc.	Wie werden die Einflussmöglichkeiten des Stadtrates in dieser Organisation beurteilt?	Ist in absehbarer Zeit mit grösseren Veränderungen in dieser Organisation zu rechnen? Falls ja, wie wird die künftige Rolle Usters in dieser Organisation gesehen?	Wie weit hat der Zweckverband die Vorgaben der Kantonsverfassung bezüglich Initiativ- und Referendumsrecht bereits geregelt (KV Art. 93 Abs. 2 und 144)?
Zweckverband Kehrlichtverwertung Zürcher Oberland KEZO	Gute Einflussmöglichkeit mit 4 Delegierten im Delegiertenrat und 1 Verwaltungsrat (Abteilungsvorsteherin Gesundheit)	Nein	Die Delegiertenversammlung wird voraussichtlich im Frühjahr 2009 über eine Statutenrevision beschliessen, mit welcher das Initiativ- und Referendumsrecht gemäss den Vorgaben der KV geregelt wird. Die entsprechenden Änderungen werden im Jahr 2009 in Kraft treten. Genehmigung durch das zuständige Legislativorgan im Jahre 2009
Zweckverband Spital Uster	Gute Einflussmöglichkeit mit 6 Delegierten in der Delegiertenversammlung und 1 Verwaltungsrat (Abteilungsvorsteherin Gesundheit)	Der Zweckverband Spital Uster strebt eine Statutenrevision an. Vorgesehen ist insbesondere eine Erhöhung der Finanzkompetenzen von Verwaltungsrat und Delegiertenversammlung. Auf die Stellung der Stadt Uster werden diese Änderungen aber keine Auswirkungen haben	Im Rahmen der durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Statutenrevision wird auch das Initiativ- und Referendumsrecht gemäss den Vorgaben der KV geregelt. Die entsprechenden Änderungen werden im Jahr 2009 in Kraft treten. Genehmigung durch das zuständige Legislativorgan im Jahre 2009
Zusammenarbeit zwischen Verein FRJZ und ext. Gemeinde im Rahmen der aufsuchenden Jugendarbeit AJA	indirekt; zwischen Stadt und Verein FRJZ besteht ein Kontrakt, der alljährlich angepasst wird.	Veränderungen (intensivierte Zusammenarbeit zwischen Verein FRJZ und ext. Gemeinde (Greifensee) wie auch Ausbau der AJA) sind möglich bzw. sogar erwünscht	
IG Schulpräsident/innen des Bezirks Uster	Weil es sich um ein Gremium für die Koordination und den Erfahrungsaustausch handelt, können die beiden Schulpräsidentinnen von Uster als Vertreterinnen in diesem Gremium koordinativ einiges bewirken. Ein politischer Einfluss ist allerdings nicht möglich	Nein	
Stiftung Netzwerk	Mit dieser Stiftung besteht bezüglich der Zusammenarbeit im Sozialhilfebereich ein Kontrakt. Die Einflussnahme auf das Dienstleistungsangebot ist im ausreichendem Umfang gewährleistet	Der aktuelle Kontrakt endet am 31.12.2011. Zu erwarten ist eine Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit ohne grosse Änderungen	
Pro Senectute	Mit dieser Stiftung bestehen ebenfalls über mehrere Dienstleistungen im Vormundschafts- und Sozialhilfebereich Kontrakte. Die Einflussnahme auf das Angebot ist über diese sichergestellt	Die aktuell gültigen Kontrakte dauern bis am 31.12.2009. Zu erwarten ist eine Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit ohne grosse Änderungen	
Vorstandskonferenzen der Abteilungsvorstände	Im Rahmen von Neuerlassen ist die Einflussnahme gegeben. Erfahrungs- und Gedankenaustausch. Vernetzung.	Keine Veränderungen absehbar	

Interpellation Nr. 555
Interkommunale Zusammenarbeit

Beilage

	Frage 1	Frage 2	Frage 3
Zweckverband, Verein etc.	Wie werden die Einflussmöglichkeiten des Stadtrates in dieser Organisation beurteilt?	Ist in absehbarer Zeit mit grösseren Veränderungen in dieser Organisation zu rechnen? Falls ja, wie wird die künftige Rolle Usters in dieser Organisation gesehen?	Wie weit hat der Zweckverband die Vorgaben der Kantonsverfassung bezüglich Initiativ- und Referendumsrecht bereits geregelt (KV Art. 93 Abs. 2 und 144)?
Polizeivorständekonferenz des Bezirks Uster	Jährlich stattfindendes Treffen zur Bearbeitung anstehender Probleme rund um den Greifensee und Erfahrungsaustausch. Starke Einflussmöglichkeiten im Polizeibereich	Ab 2007 sind neben den politischen und polizeilichen Vertretern auch die Abteilungsleitungen der zuständigen Ressort in den Gemeinden vertreten. Vorderhand keine Veränderungen	
Polizeivertrag mit Gemeinde Greifensee	Es besteht ein Vertrag zur Vornahme der polizeilichen Grundversorgung in der Gemeinde Greifensee. Die Einflussnahme zur Gewährleistung der Polizeiaufgaben ist sichergestellt.	Keine Veränderungen absehbar	
Zivilstandskreis Uster - Egg - Mönchaltorf	Einflussnahme gross. Aufgaben werden durch die Stadt Uster wahrgenommen.	Keine Veränderungen absehbar	
Vereinbarung über die Seerettung auf dem Greifensee	Uster ist von den Ufergemeinden mit der Verantwortung über die Organisation und Ausübung der Seerettung auf dem Greifensee betraut worden und hat massgebenden Einfluss	Keine Veränderungen absehbar	
Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Dübendorf, Volketswil und Uster	Grosse Einflussnahme; Uster ist als Koordinationsstelle im operativen Bereich bestimmt	Da Wetzikon per Ende 2008 aus dem Polizeiverbund ausscheidet und stattdessen Illnau-Effretikon dem Verbund beitreten möchte, muss die bestehende Zusammenarbeitsvereinbarung angepasst werden. Dies setzt die Zustimmung des Gemeinderates voraus	
Vereinbarung/Leistungsauftrag der Stützpunktfeuerwehr	Auf die vertraglichen Inhalte kann wenig Einfluss genommen werden, da die GVZ eine Entschädigung ausrichtet	Keine Veränderungen absehbar	
Schweiz. Vereinigung Städt. Polizeichefs (SVSP)	Vertretung durch Polizeikommandant in einer gesamtschweizerischen Organisation ohne politische Ziele. Unterschiedliche Einflussnahme je nach Anliegen	Keine Veränderungen absehbar	
Vereinigung kommunaler Polizeichefs d. Kts. ZH	Vertretung durch Polizeikommandant in einer kantonal-kommunalen Organisation ohne politische Ziele. Grosse Einflussnahme im operativen Bereich	Keine Veränderungen absehbar	
Verband Zürcher Gemeindeglieder und Verwaltungsfachleute (VZGV)	Einfluss mit Vernehmlassungsverfahren Kanton. Stadtschreiber ist Mitglied des Kantonalvorstandes	Eventuell Zusammenschluss mit anderen Verbänden wie z.B. Bausekretäre, Finanzfachleute usw	

Interpellation Nr. 555
Interkommunale Zusammenarbeit

Beilage

	Frage 1	Frage 2	Frage 3
Zweckverband, Verein etc.	Wie werden die Einflussmöglichkeiten des Stadtrates in dieser Organisation beurteilt?	Ist in absehbarer Zeit mit grösseren Veränderungen in dieser Organisation zu rechnen? Falls ja, wie wird die künftige Rolle Usters in dieser Organisation gesehen?	Wie weit hat der Zweckverband die Vorgaben der Kantonsverfassung bezüglich Initiativ- und Referendumsrecht bereits geregelt (KV Art. 93 Abs. 2 und 144)?
Treffen Gemeindeschreiber Bezirk	Die Anliegen der Stadt Uster können gut in die Bezirksorganisation eingebracht werden. Erfahrungsaustausch und Vernetzung durch Stadtschreiber	nein	
Uster Tourismus	Leistungen sind in einem Kontrakt definiert	Vereinsstruktur wird grundsätzlich überdacht (RZO)	
Arbeitssicherheit Schweiz	Gering. Es werden vorallem Unterlagen und Informationen für die Umsetzung der Arbeitssicherheit zur Verfügung gestellt	nein	
Lehrlingskommission des Verbandes Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute	Sehr gross. Ausbildung der Lehrlinge durch Fachkräfte unserer Verwaltung	Aenderung Berufsbildungsgesetz per 2011	
Aufsichtskommission KV Uster (BZU)	Grosser Einfluss des Lehrbetriebs der Stadtverwaltung Uster auf Personalentscheide und Schulprogramm	nein	
Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich/Schaffhausen	Mittel. Im beschränkten Masse auf die regionale Berichterstattung. Delegationsrecht an der Delegiertenversammlung und Versammlungen der Sektion 3 Zürich Oberland/rechtes Ufer Zürichsee	nein	
Schweizerische Public Relation Gesellschaft (SPRG)	Im Wesentlichen Informationsveranstaltungen und Ausbildungsmöglichkeiten für Mitglieder. Vernetzung und Erfahrungsaustausch	nein	
ERFA-Gruppe Controller der mittelgrossen Schweizer Städte	Erfahrungsaustausch und Vernetzung durch Controller	nein	
Betreibungskreis Uster-Greifensee	Gross. Vertretung durch den Betreibungsbeamten	Die Erweiterung des Betreibungsamtes Uster zum Betreibungskreis Uster-Greifensee muss noch durch den Regierungsrat des Kantons Zürich verabschiedet werden.	
Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich	Via Präsidenten des Bezirksverbandes (aktuell Gemeindepräsident von Fällanden). Indirekte Einflussnahme durch den Bezirksverband	nein	
Friedensrichterverband des Bezirks Uster	Erfahrungsaustausch und Vernetzung durch Friedensrichter	nein	

Interpellation Nr. 555
Interkommunale Zusammenarbeit

Beilage

	Frage 1	Frage 2	Frage 3
Zweckverband, Verein etc.	Wie werden die Einflussmöglichkeiten des Stadtrates in dieser Organisation beurteilt?	Ist in absehbarer Zeit mit grösseren Veränderungen in dieser Organisation zu rechnen? Falls ja, wie wird die künftige Rolle Usters in dieser Organisation gesehen?	Wie weit hat der Zweckverband die Vorgaben der Kantonsverfassung bezüglich Initiativ- und Referendumsrecht bereits geregelt (KV Art. 93 Abs. 2 und 144)?
Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Bezirks Uster	Erfahrungsaustausch und Vernetzung durch Betriebsbeamten	nein	
Schweiz. Burgen- und Ritterhaus-Vereinigungen	Interessensvertretung	nein	
Verband Museen der Schweiz (Villa am Aabach)	Interessensvertretung	Ja, Auflösung	
Privatim - Schweiz. Datenschutzbeauftragte	Erfahrungsaustausch und Vernetzung	nein	
Schweizerischer Gemeindeverband	Erfahrungsaustausch, Vernetzung, Infos und Interessenvertretung	nein	
Schweizerischer Städteverband	Erfahrungsaustausch, Vernetzung, Infos und Interessenvertretung	nein	
Schweizerische Vereinigung für Standortmarketing	Erfahrungsaustausch, Vernetzung und Schulung	nein	
idheap (Badac - Datenbank über die Behörden und die Verwaltungen der Kantone und Städte)	Gering	nein	
Fluglärmforum Süd	Interessensvertretung. Stadtpräsident ist Mitglied des Steuerungsausschusses. Delegationsrecht an Versammlungen	nein	
Energie Uster AG	Einflussnahme via Abteilungsvorsteher Bau (Verwaltungsratspräsident) und Generalversammlung durch Vertretung Stadtrat	nein	
Verband der Zürcher Finanzfachleute (VZF)	Erfahrungsaustausch, Vernetzung, Infos und Interessenvertretung durch Abteilungsleiter Finanzen	nein	
Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich (VGS)	Sämtliche Gemeindesteuerämter sind in diesem Verband organisiert. Dieser dient als Bindeglied zwischen kant. Steueramt und den Gemeinden	nein	

Interpellation Nr. 555
Interkommunale Zusammenarbeit

Beilage

	Frage 1	Frage 2	Frage 3
Zweckverband, Verein etc.	Wie werden die Einflussmöglichkeiten des Stadtrates in dieser Organisation beurteilt?	Ist in absehbarer Zeit mit grösseren Veränderungen in dieser Organisation zu rechnen? Falls ja, wie wird die künftige Rolle Usters in dieser Organisation gesehen?	Wie weit hat der Zweckverband die Vorgaben der Kantonsverfassung bezüglich Initiativ- und Referendumsrecht bereits geregelt (KV Art. 93 Abs. 2 und 144)?
Interessengemeinschaft EDV (IG EDV)	Die IG EDV ist eine Selbsthilfeorganisation der Zürcher Gemeinden (Kompetente Ansprechstelle bei Informatikfragen / Abklärungen bei anstehenden Informatikbedürfnissen in Bezug auf günstige Bedingungen und Effizienzsteigerung / Koordination von Informatikvorhaben zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten / Beitrag zur Erhöhung der Selbstständigkeit und des Fachwissens in Informatikfragen / Wahrung der Interessen gegenüber Bund und Kanton Zürich). Leiter Informatik ist Präsident der IGV EDV	nein	
Zweckverband Politische Gemeinde Uster und Oberstufenschulgemeinde Uster	Die Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Uster nimmt Bezug auf einen zwischen der Stadt Uster und der Oberstufenschulgemeinde bestehenden Zweckverband (Gemeindeabstimmung vom 23. Februar 1930). Da die für den Bestand eines Zweckverbandes erforderlichen Strukturen fehlen, ist der erwähnte Zweckverband als nicht existent zu betrachten.	Siehe Beantwortung Frage 6.	
Antenne Zürcher Oberland (Integration)	Präsidium wird durch den Stadtpräsidenten wahrgenommen	Kantons sieht Strukturanpassungen vor	
Schiffahrtsgenossenschaft Greifensee	Einflussnahme durch Abteilungsvorsteher Sicherheit	Nein	
IG Bildung	Einflussnahme durch Abteilungsvorsteherin Bildung und Wirtschaftsförderung der Stadt Uster	Nein	
Städteinitiative Bildung	Einflussnahme durch Abteilungsvorsteherin Bildung	Nein	
Städteinitiative Sozialpolitik	Einflussnahme durch Abteilungsvorsteherin Soziales	Nein	
Schützenhaus Buchholz. Mitbenutzung durch die Schützen Mönchaltorf	Gross	Nein	
ARA Niederuster, Zusammenschluss mit Gemeinde Greifensee	Gross	Nein	